

## SATZUNG

### über Benzinabscheideanlagen der Stadt Hattersheim am Main vom 8. Dezember 1978

geändert durch:

I. Nachtrag vom 8. Februar 1980, II. Nachtrag vom 26. März 1987, III. Nachtrag vom 15. Februar 1990, IV. Nachtrag vom 10. Dezember 1991

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Benutzung
- § 3 Befreiung
- § 4 Entleerung, Reinigung, Abfuhr, Beseitigung
- § 5 Kontrolle
- § 6 Haftung
- § 7 Zwangsmittel
- § 8 Gebühren
- § 9 Grundstück, Grundstückseigentümer
- § 10 Inkrafttreten

## **SATZUNG**

### **über Benzinabscheideanlagen der Stadt Hattersheim am Main**

öffentlich bekannt gemacht im

- Hattersheimer Stadtanzeiger am 29. Dezember 1978
- Höchster Kreisblatt am 23. Dezember 1978

geändert durch:

- I. Nachtrag vom 8. Februar 1980, II. Nachtrag vom 26. März 1987, III. Nachtrag vom 15. Februar 1990 und IV. Nachtrag vom 10. Dezember 1991

Aufgrund der §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. S. 319), der §§ 1 ff. des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) sowie der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 7. Dezember 1978 nachstehende Satzung über Benzinabscheideanlagen beschlossen:

#### **§ 1 - Öffentliche Einrichtungen**

Die Stadt unterhält und betreibt zur unschädlichen Beseitigung (Lagerung oder Vernichtung) der in Benzinabscheideanlagen (Benzinabscheider sowie deren Schlammfänge) innerhalb des Stadtgebietes bei bestimmungsmäßigem Gebrauch angesammelte Stoffe eine öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2 - Benutzung**

Der Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet, auf dem sich Abscheideanlagen der in § 1 bezeichneten Art, auch solche in Verbindung mit Waschbühnen, Wagenheber- und Schnellwaschanlagen befinden, darf die Entleerung dieser Anlagen einschließlich der Schlammfänge sowie die Abfuhr der dort angesammelten Rückstände und deren Beseitigung nur durch die Stadt oder deren Beauftragten oder durch einen von der Stadt zugelassenen Unternehmer vornehmen lassen. Diese Verpflichtung trifft den Eigentümer auch dann, wenn die Abscheider und Schlammfänge in Entwässerungsanlagen verwendet werden, die nicht oder nur mittelbar an die städtischen Abwasseranlagen angeschlossen sind.

#### **§ 3 - Befreiung**

Der Grundstückseigentümer kann auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung nach § 2 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befreit werden, wenn er über eine eigene voll ausreichende, behördlich genehmigte Ölvernichtungs- oder Aufbereitungsanlage oder über eigene Ablagerplätze verfügt, die es ermöglichen, das Abscheidegut schadlos zu vernichten oder zu lagern.

#### **§ 4 - Entleerung, Reinigung, Abfuhr, Beseitigung**

- (1) Die Stadt übernimmt die Entleerung und Reinigung der Benzinabscheideanlagen sowie die Abfuhr der in diesen Anlagen angesammelten Rückstände und deren unschädliche Beseitigung. Reinigungen werden nur im Zusammenhang mit der Entleerung der Anlagen vorgenommen. Die Reinigung der Bodenabläufe sowie sämtlicher Zu- und Ableitungen der Benzinabscheideanlagen obliegt in jedem Fall dem Grundstückseigentümer.
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Aufgaben werden durch die Stadt jährlich mindestens zweimal vorgenommen. Die Termine werden den Grundstückseigentümern vorher bekannt gegeben. Bei Bedarf können durch die Stadt zusätzliche Termine für die Durchführung der unter Abs. 1 genannten Aufgaben für die einzelnen Anlagen angeordnet werden. Soweit die Gefahr besteht, dass in Kürze Abscheidegut in die öffentliche Kanalisation gelangen oder die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung gefährdet werden kann, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, unverzüglich bei der Stadt eine zusätzliche Entleerung und Reinigung der Benzinabscheideanlagen einschließlich Abfuhr und Beseitigung des Abscheidegutes zu beantragen. Die Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß, wenn der Grundstückseigentümer die Entleerung der Benzinabscheideanlagen und die Abfuhr und Beseitigung des Abscheidegutes durch einen von der Stadt zugelassenen Unternehmer vornehmen lässt.
- (3) Bei Störungen an den Benzinabscheideanlagen hat der Grundstückseigentümer die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer muss die Benzinabscheideanlagen zum Zwecke der Entleerung zugänglich machen und den mit den Arbeiten und deren Überwachung beauftragten Personen ungehindert Zutritt zur Arbeitsstelle gewähren.
- (5) Die Benzinabscheideanlagen sind von allem freizuhalten, was geeignet wäre, die zur Entleerung und Reinigung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu beschädigen. Der Entleerung und Abfuhr unterliegen nicht:  
Harte und spitze Gegenstände, Putzlappen, Flaschen, Glasscherben und ähnliches sowie Sperrgut.  
Der bei etwaiger Entfernung solcher Gegenstände veranlasste Mehraufwand der Stadt ist dieser gesondert zu erstatten.
- (6) Der Inhalt der Benzinabscheideanlagen geht mit der Entnahme in das Eigentum der Stadt über. Vorgefundene Wertgegenstände werden nach den für Fundgegenstände geltenden Vorschriften behandelt.

#### **§ 5 - Kontrolle**

- (1) Die laufende Kontrolle der Benzinabscheideanlagen obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (2) Unberührt bleiben das Kontrollrecht und die sonstigen Befugnisse der Stadt gemäß der Satzung über Entwässerung.

#### **§ 6 - Haftung**

Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung entstehen. Er hat auch die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter

freizustellen, die aufgrund solcher Schäden gegen sie geltend gemacht werden. Weitergehende Haftung nach gesetzlichen oder anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 7 - Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die §§ 74 bis 79 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

## § 8 - Gebühren <sup>1</sup>

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Sie berechnen sich nach dem Zeitaufwand (Umfang der Arbeitsleistung) und nach dem Aufwand für Lagerung und Beseitigung des Abscheide- bzw. Räumgutes.

(2) Pro Reinigung, Transport und Beseitigung sind folgende Gebühren zu zahlen:

a) für die Entnahme von Abscheidegut aus Öl-/Benzinabscheidern

Größe	1	118,90 DM	(60,79 EUR)
	1,5	132,60 DM	(67,80 EUR)
	2	145,30 DM	(74,29 EUR)
	3	173,80 DM	(88,08 EUR)
	4	191,40 DM	(97,86 EUR)
	5	220,20 DM	(112,59 EUR)
	6	246,60 DM	(126,08 EUR)
	10	383,40 DM	(196,03 EUR)
	15	700,30 DM	(358,06 EUR)
	20	798,80 DM	(408,42 EUR)
	30	1.428,80 DM	(730,53 EUR)

b) für die Entnahme von Räumgut aus Sand- und Schlammfängen

Größe	0,5 cbm	209,90 DM	(107,32 EUR)
	1,0 cbm	257,50 DM	(131,66 EUR)
	1,5 cbm	313,70 DM	(160,39 EUR)
	2,0 cbm	419,70 DM	(214,59 EUR)
	3,0 cbm	552,80 DM	(282,64 EUR)
	4,0 cbm	638,10 DM	(326,26 EUR)
	5,0 cbm	840,00 DM	(429,49 EUR)
	6,0 cbm	957,90 DM	(489,77 EUR)
	7,0 cbm	1.090,20 DM	(557,41 EUR)
	8,0 cbm	1.201,80 DM	(614,47 EUR)
	9,0 cbm	1.317,00 DM	(673,37 EUR)
	10,0 cbm	1.500,50 DM	(767,19 EUR)

c) für die Entnahme von Abscheidegut aus Fettabscheidern

pro cbm	301,60 DM	(154,21 EUR)
---------	-----------	--------------

(3) Auf die Gebühren in Absatz (2) wird noch die gesetzlich festgesetzte Mehrwertsteuer erhoben.

<sup>1</sup> § 8 in der Fassung des IV. Nachtrags vom 10. Dezember 1991

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Die Gebühr wird 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Gebührenpflichtig ist derjenige, der bei Entstehung der Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem sich die Abscheideanlage befindet.

#### **§ 9 - Grundstück, Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Grundbesitz desselben Eigentümers.
- (2) Dem Grundstückseigentümer stehen Nießbraucher, Erbbauberechtigte und sonstige dinglich zur Benutzung des Grundstückes Berechtigte gleich, ebenso Eigenbesitzer gemäß § 872 BGB sowie Mieter und Pächter und Verwalter des Grundstückes. Die Erbbauberechtigten treten an die Stelle des Eigentümers, die sonstigen Berechtigten sind neben dem Eigentümer verpflichtet und verantwortlich. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 10 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Benzinabscheideanlagen der ehemals selbständigen Stadt Hattersheim/Main vom 24. Mai 1971 und die Satzung und Gebührenordnung über Benzinabscheideanlagen im Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Okriftel am Main vom 29. September 1971 außer Kraft.

Hattersheim am Main, den 8. Dezember 1978

Der Magistrat

gez.

Winterstein  
Bürgermeister